

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 4. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Philosophie in an der Universität des Saarlandes angebotenen 2-Fächer-Master-Studiengängen.

§ 29 Grundsätze

(1) Der Masterstudiengang Philosophie ist primär forschungsorientiert. Die Studierenden vertiefen und erweitern im Masterstudiengang ihre philosophischen Kenntnisse und Fertigkeiten, dabei werden sie an die aktuellen Forschungsthemen und -methoden des Fachs herangeführt.

(2) Die Durchführung der Prüfungen im Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Philosophie (Haupt- oder Nebenfach) oder in einem verwandten Studiengang (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) oder einen solchen Studienabschluss eines anderen Fachs bei gleichzeitig gegebenen Vorkenntnissen in Philosophie, die dem Studium der Philosophie als Nebenfach angemessen sind, voraus.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Sprachkenntnisse des Englischen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und angemessene Kenntnisse einer weiteren für die Philosophie relevanten Fremdsprache (i.d.R. Altgriechisch, Latein oder Französisch). Eine andere zweite

Fremdsprache kommt nur bei Vorliegen von gewichtigen Gründen in Betracht.

- Gute Vorkenntnisse in mindestens einem der Hauptbereiche der Philosophie (Praktische Philosophie, Sprachphilosophie und Logik, Erkenntnistheorie, Geschichte der Philosophie, Philosophie des Geistes)

Sofern wichtige Vorkenntnisse fehlen, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen des Halbmoduls nachgeholt werden (vgl. § 7 der Studienordnung).

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Der Arbeitsaufwand des Nebenfachs Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen beträgt 27 Credit Points (CP).

(2) Im Nebenfach wird ein ganzes Modul des Kernbereich-Master-Studiengangs studiert, und es werden ferner weitere Veranstaltungen in Philosophie im Umfang von 9 CP (Halbmodul) studiert. Näheres regelt § 7 der Studienordnung.

§ 32 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Die Prüfungsleistung im ganzen studierten Modul ist eine Hausarbeit (ca. 12-20 Seiten) oder ein Referat (nach Möglichkeit in freier Rede) mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Reihe regelmäßig bearbeiteter Hausaufgaben (insgesamt ca. 20 Seiten) oder eine Klausur (zweistündig) oder eine mündliche Prüfung (20-30 Minuten). Näheres regelt §5 der Studienordnung. Prüfungsleistung im studierten Halbmodul sind Leistungen nach Maßgabe der dafür absolvierten Veranstaltungen. Besteht das Halbmodul aus einem Masterseminar, so ist dort eine kleinere benotete Prüfungsleistung (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausaufgaben, mündliche Prüfung von 20 min.) im Umfang von 3 CP zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33
Prüfungssprache

- (1) Den Lehrenden steht es frei, Master-Seminare in englischer Sprache durchzuführen.
- (2) Studierende können in Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache durchgeführt werden, bei jeder Studien- und Prüfungsleistung mit Ausnahme von Referaten wählen, ob sie diese in deutscher oder englischer Sprache erbringen.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Masterstudiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 4. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Master-Studiengang.

§ 29
Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät 3 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des erweiterten Hauptfachs Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Masterstudiengang den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Das erweiterte Hauptfach Religiöse Traditionen in Europa ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Religiöse Traditionen in Europa fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30
Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
 1. einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion, Religionswissenschaft oder Kulturwissenschaften mit religionswissenschaftlichem oder theologischem Schwerpunkt,
 2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird dadurch nachgewiesen, dass die Gesamtnote des Hochschulabschlusses 2,7 oder besser ist.